

RS Vwgh 1995/3/16 94/06/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §21 Abs1;

VwGG §48 Abs3 Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/06/0131

Rechtssatz

Ein Partei, die einen Bescheid als Bf bekämpft, kann im Beschwerdeverfahren einer anderen Partei denselben Bescheid betreffend nicht mitbeteiligte Partei sein, zumal ihre Interessenslage jener der anderen Partei völlig gleicht. Daher ist ihr Kostenersatzbegehren betreffend die von ihr erstattete Gegenschrift abzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060130.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at